



DEUTSCHER VERBAND FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG e.V.

Gutshaus, Schloßstr. 48, 12165 Berlin

Tel.: +49 30 8113066 - Fax: +49 30 8119359

E-Mail: dvm@dvm-berlin.de - www.dvm-berlin.de

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Deutscher Verband für Materialforschung und -prüfung e.V." (DVM) und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Materialforschung und -prüfung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Durchführung wissenschaftlicher Tagungen und Workshops. Diese Veranstaltungen sind der Öffentlichkeit zugänglich und nicht auf die Mitglieder des Vereins beschränkt.
 - b) Verbreitung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Materialforschung und -prüfung und Förderung der Weiterbildung durch die Durchführung wissenschaftlicher Tagungen, Workshops und Seminare sowie die Vermittlung der historischen Entwicklung der Materialforschung und -prüfung. Diese Tagungen und Seminare sind der Öffentlichkeit zugänglich und nicht auf die Mitglieder des Vereins beschränkt.
 - c) Verbreitung von Erkenntnissen über Kennwerte, die an neuen Werkstoffen gewonnen wurden, und über die Anwendung der Kennwerte bekannter Werkstoffe, wenn diese nach neuen Verfahren behandelt wurden, durch zeitnahe Veröffentlichung der Ergebnisse der Tagungen und Seminare in Berichtsbänden, Beilagen, Sonderheften und Merkblättern.
 - d) Tätigkeit von Arbeitskreisen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen. Es werden neu entwickelte Prüf- und Simulationsmethoden auf ihre

Anwendbarkeit untersucht und im Sinne der beruflichen Aus- und Fortbildung Seminare und Workshops abgehalten, um aufzuzeigen, wie neue Prüf- und Berechnungsverfahren sowie Simulationsmethoden auf neue Werkstoffe und Bauteile anzuwenden sind. Es werden wissenschaftliche Erkenntnisse den in der Praxis gewonnenen Resultaten gegenübergestellt und bewertet. Die Resultate der Praxis werden durch Dritte gewonnen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden in Tagungen vorgetragen und normenden und vereinheitlichenden Stellen (national und international) zugeführt.

§ 3 Steuerliche Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in Berlin ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Firmen, wissenschaftliche Institute, Materialprüfungsanstalten, Bibliotheken, Verwaltungen und sonstige Körperschaften werden.
2. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme kann die Befürwortung durch zwei Mitglieder des Vereins gefordert werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhören des Betroffenen vom Vorstand beschlossen werden, wenn wichtige Gründe für einen Ausschluss sprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen die Ziele oder das Ansehen des Vereins verstößt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und wird mit

Zugang dieses Briefs wirksam. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge oder an das Vereinsvermögen.

4. Jedes Mitglied übernimmt mit seinem Eintritt die Pflicht, die Zwecke des Vereins nach Möglichkeit zu fördern.
5. Alle Mitglieder zahlen die von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mindestbeiträge nach folgender Staffel:
 - a) persönliche Mitglieder
 - b) Mitglieder im Ruhestand und Studenten
 - c) Firmen
 - d) Vereine, Verbände, Institute, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten.

Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Ferner können von den Mitgliedern jährliche Umlagen bis zur Höhe des jeweils geschuldeten Mitgliedsbeitrages erhoben werden.

6. Alle Mitglieder erhalten kostenlos die Ankündigungen und Mitteilungen. Beim Bezug der Veröffentlichungen erhalten sie Ermäßigungen; bei kostenpflichtigen Veranstaltungen erhalten sie ermäßigte Gebühren.
7. Durch Beschluss des Vorstandes können Ehrenmitglieder ernannt werden, die alle Rechte der ordentlichen Mitglieder haben, ohne dass eine Beitragspflicht für sie besteht.

§ 5 Organe

Die Organe sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) die Geschäftsführung.

Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein, entscheidet in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 6 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und sein Vorsitzender werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl ist geheim, sofern die Versammlung nicht einstimmig anders beschließt. Erhält ein vorgeschlagener Bewerber nicht die erforderliche Stimmenzahl, so kann die Mitgliederversammlung Gegenvorschläge einbringen. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre, sie beginnt am 1. Januar nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die Wahl nach § 6.3., 1. Satz durchzuführen. Die Amtsdauer des Vorsitzenden beträgt 2 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar nach der Wahl. Wiederwahl ist zweimal zulässig.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wobei als schriftliche Verfahren auch Übermittlung durch Fax oder E-Mail zulässig sind.
8. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Absatz 5) können für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 500 Euro erhalten.

§ 7 Beirat

1. Die Mitglieder des Beirates sind Fachleute auf dem Gebiet der Materialforschung und -prüfung aus Industrie und Wissenschaft. Sie beraten und unterstützen den Vorstand bei der fachlichen Arbeit.
2. Der Beirat besteht aus
 - a) fünf bis höchstens fünfzehn von der Mitgliederversammlung gem. Absatz 3 gewählten Mitgliedern, sowie
 - b) den gem. § 9 der Satzung ernannten Obleuten der Arbeitskreise.

Die Beiratsmitglieder sind persönliche DVM-Mitglieder oder einem korporativen DVM-Mitglied zugehörig.

3. Die Beiratsmitglieder im Sinne des Absatz 2 Buchstabe a) werden von den Mitgliedern des Vereins oder vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Amtsdauer der gewählten Beiratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mindestens einmal jährlich einberufen und von ihm geleitet. Eine Beiratssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 5 Beiratsmitglieder dies beantragen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen stimmberechtigt an den Sitzungen des Beirates teil. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Die Beschlüsse des Beirates sind schriftlich niederzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zu den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Stellungnahme zum Jahresbericht und der Jahresabrechnung,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes, seines Vorsitzenden und des Beirates,
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Mitgliederkreis,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die folgenden beiden Jahre,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden alle 2 Jahre schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder einberufen.
4. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Niemand darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Vertretene Mitglieder gelten als anwesend.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitszählung nicht gewertet.
7. Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefasst werden, die in der Tagesordnung bekannt gegeben wurden oder während der Sitzung mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist

beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen stets schon bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt sein, und zwar unter Angabe des Paragraphen (in Kurzfassung) und des Vorschlags. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
10. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Finanzamt oder Gericht empfohlen oder verlangt werden, können vom Vorstand alleine beschlossen werden, der die nächste Mitgliederversammlung darüber unterrichtet.
11. Über die Auflösung des Vereins ist auf Grund der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder zu entscheiden, wobei bei den Stimmzahlen mindestens 2/3 aller Stimmberechtigten vertreten sein müssen. Andernfalls ist eine schriftliche Befragung durch Einschreibebrief durchzuführen, deren Ergebnis mit 3/4 Stimmenmehrheit über die Auflösung des Vereins entscheidet.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der (Die) Geschäftsführer(in) wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
2. Der (Die) Geschäftsführer(in) führt die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Geldangelegenheiten, die er (sie) im Rahmen der Satzung, des Haushaltsplanes oder sonstiger Anweisungen abzuwickeln hat. Er (Sie) ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte verantwortlich.
3. Der (Die) Geschäftsführer(in) leitet die Geschäftsstelle, die unter seiner (ihrer) Aufsicht und Verantwortung die geschäftsmäßigen Arbeiten des Vereins zu erledigen hat.
4. Der (Die) Geschäftsführer(in) hat auf Anordnung des Vorstandes die Einladungen zu den Sitzungen rechtzeitig zu versenden; Vorstands- und Beiratssitzungen mit mindestens dreiwöchiger, Mitgliederversammlungen mit mindestens vierwöchiger Frist unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Die Einladung ergeht schriftlich.
5. Der (Die) Geschäftsführer(in) hat von jeder Sitzung des Vorstandes, des

Beirates und von der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben werden muss.

§ 10 Arbeitskreise, Ausschüsse, Arbeitsgruppen

1. Die fachliche Arbeit des Vereins wird in Arbeitskreisen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen geleistet.
2. Arbeitskreise und Ausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt. Jeder Arbeitskreis hat einen Programmausschuss, der dem Vorsitzenden einen Obmann vorschlägt. Der Vorsitzende ernennt den Obmann. Die Obleute der Arbeitskreise sind mit ihrer Ernennung gleichzeitig Beiratsmitglieder und nehmen für die Dauer ihres Amtes an den Sitzungen des Beirates teil.
3. Arbeitsgruppen können von Arbeitskreisen informell gebildet und aufgelöst werden. Die Obleute der Arbeitskreise sollen über die Tätigkeiten der Arbeitsgruppen unterrichtet sein. Die Arbeitsgebiete der Arbeitsgruppen müssen innerhalb der Arbeitsgebiete der Arbeitskreise liegen. Darüber hinausgehende Arbeitsgebiete von Arbeitsgruppen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
4. Die Amtsdauer der Obleute beträgt vier Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Materialforschung und -prüfung.

Stand: 28.04.2010

Eingetragen am 09.12.2010 beim Amtsgericht Charlottenburg unter dem Aktenzeichen
VR 5130B mit der laufenden Nummer 3